

## **Grundsätzliches zum Rentenrecht (Beitritt der DDR)**

Der Beitritt der DDR hatte es erforderlich gemacht, die Bürger des Beitrittsgebietes mit rentenrechtlichen Regelungen zu versorgen. Die Eingliederung nach FRG wäre naheliegender gewesen. Das hat man bewusst nicht getan.

- FRG basieren auf Durchschnittseinkommen. Das wollte man den Sonderversorgten der DDR nicht zumuten.
- Man wollte den DDR-Bürgern signalisieren, dass sich ihre Lebensleistungen im Rentenrecht wiederfinden.

### **In der Politik wird behauptet, man sehe die ursprünglichen Regelungen (FRG für DDRÜbersiedler) als Privilegierung an, die nach dem Beitritt der DDR abgeschafft gehören, 2 Gründe:**

- Eine Aufrechterhaltung der FRG-Regelungen bedeute eine inakzeptable Bevorzugung gegenüber den DDR-Verbliebenen.
- Sie sei nicht mehr notwendig, da nunmehr der Zugriff auf die realen DDR-Erwerbsbiografien gegeben sei.

### **Nachweis, dass die Einbeziehung der DDR-Altübersiedler in die Regelungen des RÜG keine Gleichbehandlung mit den in der DDR Verbliebenen herbeiführt, sondern im Gegenteil eine tatsächliche Benachteiligung der DDR-Altübersiedler bedeutet.**

- Die FZR ist eine DDR-typische Konstruktion, die in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutschlands keine Entsprechung hat. Als potentieller Flüchtling bzw. Ausreiseantragsteller hatte man keinen Anlass, der FZR beizutreten. Wer in der DDR bleiben wollte, trat diesem System in aller Regel bei, zumal die FZR von Partei und Regierung heftig beworben wurde. Der nach dem Beitritt der DDR ins RÜG verbrachte DDR-Altübersiedler hängt folglich an der Pflichtbeitragsgrenze von 600 Ostmark monatlich fest. Der in der DDR-Verbliebene bekommt Renten-EP'e für sein gesamtes versichertes Erwerbseinkommen.

Die Aufkündigung der FRG-Regelung bedeutet vor dem Hintergrund der FZR-Konstruktion eine systemische Schlechterstellung.

- Die Entgeltpunkte aus der FZR, die dem in der DDR Verbliebenen bei Anwendung des RÜG angerechnet werden, liegen auf demselben Niveau wie die Entgeltpunkte aus dem FRG, die der DDR-Altübersiedler für seine FRG-bedingte fiktive Erwerbsbiografie erhält. Diesen Nachweis haben wir.

FRG für DDR-Altübersiedler würde eine ungefähre Gleichbehandlung von DDR-Verbliebenen und DDR-Altübersiedlern bedeuten.

- Das Argument „Wer die DDR verlassen wollte, es aber nicht geschafft hat und bleiben musste“ (das sei ein Nachteil zu Lasten der DDR-Verbliebenen) muss relativiert werden. Denn am 9. November 1989 fiel die Mauer, und die Grenze wurde nach und nach durchlässig. Wer die Republikflucht geplant hatte, hätte das von da an realisieren können, und zwar bis 18. Mai 1990. In diesem Falle wäre seine Eingliederung nach dem FRG erfolgt.

Am 29. Januar 1990 wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR geändert. Von da an stand das nicht genehmigte Verlassen der DDR nicht mehr unter Strafe.

- DDR-Verbliebene konnten ihr Eigentum in vollem Umfang behalten. Der Grundstock ihres Geldvermögens wurde 1:1 umgetauscht; der Rest 1:2. Ihre Grundstücke, soweit vorhanden, konnten sie behalten.

DDR-Übersiedler hatten Verzichtserklärungen abgeben müssen; Geldvermögen auf Sperrkonto, Grundstücke (soweit vorhanden), Zwangsverkauf nach staatl. Vorgabe.

- In der DDR gab es eine Vielzahl von Zusatzversorgungssysteme für bestimmte Berufsgruppen, u. a. auch für Ingenieure. Die Einbeziehung von Werkträgern in ein solches System war politisch geregelt. Nach dem Beitritt der DDR wurde die Existenz von Zusatzversorgungssystemen allgemein bekannt. Viele Ingenieure in der DDR beklagten, dass sie eigentlich auch Anspruch auf eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem für Ingenieure gehabt hätten. Sie erreichten auf dem Instanzenweg ein Urteil des BSG, nach dem sie so gestellt werden, als ob sie diesem System angehörten. Das Urteil ist rechtskräftig. Kriterien: Berufsbezeichnung „Ingenieur“, Tätigkeit in einem „VEB“, Tätigkeit „bis zum 30. Juni 1990 in der volkseigenen Wirtschaft“.

Ingenieure unter den DDR-Altübersiedlern erfüllen das Kriterium „30. Juni 1990“ logischerweise nicht und fallen damit aus.

- Seitens der Politik wird verschiedentlich der Vergleich „Übersiedler aus der DDR“ und „Aussiedler/Spätaussiedler aus Ost- und Südosteuropa“ bemüht. Aussiedler gehörten einem ausländischen Versicherungssystem an. Übersiedler gehörten einem deutschen Versicherungssystem an. Letzteres ist durch den Beitritt der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgegangen. Was Aussiedler anbetrifft, wurde bereits seit 1990 nach einem Gesetz gerufen, mit dem die FRG-Zahlungen für Aussiedler/Spätaussiedler gedeckelt werden. Dieses Gesetz ist 1996 verabschiedet worden (60%-Deckelung für Aussiedler außer Polen, die 100% angerechnet bekommen).

Die von Vertretern der Politik theoretisch angedachte Möglichkeit, die DDRAltübersiedler in den Wirkmechanismus dieses Gesetzes (60%-Deckelung) einzubeziehen (alternativ zum RÜG) widerspricht der Intention dieses Gesetzes und der Staatsangehörigkeitseigenschaft des DDR-Übersiedlers.

- Die „Übersicht über das Sozialrecht“, Herausg. BMAS, 3. Auflage, Jahrgang 2006, schreibt fest, dass die Erwerbsbiografien von DDR-Altübersiedlern nach dem FRG berechnet werden (Ziffer 388/389). Die Erwerbsbiografien von DDR-Verbliebenen werden in Kapitel „Grundsätze der Rentenüberleitung auf die neuen Bundesländer“ beschrieben (Ziffer 614/615).

Mannheim, den 28.11.2020